



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN
LANDESREGIERUNG
Hofgasse 12
8010 Graz
Österreich

Mag.a Elke Niederl
Sachbearbeiterin

elke.niederl@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862220
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.084.961

Legistik Länder
Begutachtung - Entwurf zur Änderung des Steiermärkischen
Grundversorgungsgesetzes

Wien, 11. Februar 2026

Sehr geehrte:r Damen:Herren!

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.¹ Darüber hinaus kann die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen durchführen sowie Berichte

¹ Vgl. § 13b Abs. 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.²

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.³ Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.⁴

Nach Artikel 19 UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten zu Folgendem:

- a. „das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, [umgesetzt wird] und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Inklusion in der Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, [...]
- b. Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, zu Hause, in Einrichtungen und sonstiger Art, [...],
- c. gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Erfordernissen Rechnung tragen.“⁵

Darüber hinaus haben nach Art. 28 UN-BRK die Vertragsstaaten für Menschen mit Behinderungen einen angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz zu gewährleisten.⁶

² § 13b Abs. 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

³ Art. 3 lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 27.11.2025.

⁴ Vgl. Ebd.

⁵ Art. 19 lit b u. c UN-Behindertenrechtskonvention

⁶ Art. 28 Abs. 1 u. 2 UN-Behindertenrechtskonvention

III. Empfehlungen

Zu § 4 Z 2 und 6 StGGV:

Die vorgesehene Änderung von „angemessenen Maßnahmen“ zur Bezeichnung „notwendige Maßnahmen“ erscheint als unverhältnismäßige Einschränkung. Der Begriff der Notwendigkeit bildet lediglich die Erforderlichkeit einer Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Zwecks ab und lässt den vollziehenden Organen kaum Spielraum für eine einzelfallbezogene und situationsgerechte Entscheidung. Demgegenüber eröffnet der Begriff der Angemessenheit die Möglichkeit, auch alternative, mildere und für die individuellen Personen letztlich zumutbare Lösungen in Betracht zu ziehen, die den Lebensumständen pflegebedürftiger Menschen besser gerecht werden. Um eine flexible, grundrechtschonende und praxisnahe Anwendung der Bestimmung sicherzustellen, ist daher jedenfalls auf die bisherige Formulierung der „angemessenen Maßnahmen“ abzustellen.

Zu § 6 Z 6 StGGV:

Im Zusammenhang mit dem Bemühen um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten oder um die Heranziehung zu gemeinnützigen Hilfstätigkeiten ist bei der Beurteilung der persönlichen Verhältnisse der Personen nicht nur auf das Lebensalter und den gesundheitlichen Zustand Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus sind insbesondere vorhandene Behinderungen sowie bestehende Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen ausdrücklich zu berücksichtigen, da diese maßgeblichen Einfluss auf die Zumutbarkeit einer Tätigkeit haben. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext erscheint zweckmäßig, um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Maßnahmen die individuellen Lebensumstände der Personen berücksichtigen und ein würdevolles Leben ermöglichen.

Zu § 19 StGGV:

Bei der Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten, ist den erhöhten Schutzanforderungen dieser Datenkategorie Rechnung zu tragen. Die Verarbeitung hat unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Datenminimierung zu erfolgen, wie er in der Datenschutz-Grundverordnung verankert ist. Es ist daher sicherzustellen, dass nur jene personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben unbedingt erforderlich sind

Ich ersuche um Kenntnisnahme und Berücksichtigung meiner dargelegten Empfehlungen.

Für Rückfragen aller Art stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt